

## **Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)**

### **Anhörungen zum Gesetz sowie zu der Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

#### **hier: Bodenschutzrecht / Stilllegung von Anlagen**

#### **1. Vorbemerkungen zur EU-Richtlinie 2010/75/EU**

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an die Stilllegung von Anlagen sind in der Richtlinie 2010/75/EU in Artikel 22 enthalten. Grundgedanke hierbei ist, dass der Betreiber bereits bevor Anlagen in Betrieb genommen oder Genehmigungen für Anlagen erneuert werden, einen Bericht über den Ausgangszustand für das Anlagengrundstück zu erstellen hat und dieser Bestandteil der Antragsunterlagen wird. Hierdurch ließe sich dann ein Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten – entsprechende neue Untersuchungen vorausgesetzt – herstellen. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so hat der Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen, um das Grundstück in jenen Zustand zurückzuführen.

Die Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangsberichtes gilt lediglich bei Tätigkeiten mit „relevanten gefährlichen Stoffen“. Als Bodenzustandsbericht ist dieses eine Regelung, die vom Grundsatz her auch im Entwurf der EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie enthalten ist<sup>1</sup>, hier jedoch beim Verkauf von Grundstücken viel weiter gefasst ist. Die EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie wird bisher von der Bundesregierung blockiert. Durch die nun auch von deutscher Seite umzusetzenden Regelungen wird mit der IED „durch die Hintertür“ für einen Teil der Anlagengrundstücke der Bodenzustandsbericht in das deutsche Immissionsschutzrecht eingeführt. Der BUND fordert bereits seit Langem die Einführung eines Bodenschutzpasses<sup>2</sup> als Dokument der Bodenqualität, insofern werden diese Regelungen von Seite des BUND grundsätzlich begrüßt.

#### **2. Entwurf der Umsetzung Dezember 2011**

Im Entwurf der deutschen Umsetzung der IED sind die Regelungen des Artikels 22 sowohl im Gesetz als auch in der Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen enthalten:

---

1 „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG“, Artikel 12 : Bericht über den Zustand des Bodens , KOM(2006) 232, Brüssel, 22. September 2006  
[http://ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com\\_2006\\_0232\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com_2006_0232_de.pdf)

2 „Risiko Eigentum – Augen auf beim Grundstückskauf“, BUND, 1997

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

- Punkt 3, Änderung von § 5 Abs. 3 Nummer 3 BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) und

Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Artikel 3 – Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren:

- Punkt 2, Ergänzung von § 4a durch den Punkt (4) (Anforderungen an den Bericht zum Ausgangszustand),
- Punkt 6, Ergänzung von § 13 (Sachverständigengutachten für den Ausgangszustand)
- Punkt 9, Ergänzung von § 25, Absatz 2 (Übergangsvorschrift zur Erstellung des ersten Berichts zum Ausgangszustand)

Mit diesen Regelungen werden die inhaltlichen Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU 1:1 in deutsches Recht umgesetzt.

### **3. Stellungnahme**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Artikel 1, Punkt 3, Änderung von § 5 Abs. 3 Nummer 3 BImSchG

In diesem Absatz werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die im deutschen Bodenschutzrecht nicht etabliert sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, fordert der BUND, die Begriffe anzugleichen. Insbesondere ist anstelle von „erheblichen Bodenverschmutzungen“ der aus dem Bundesbodenschutzgesetz stammende Begriff der „schädlichen Bodenveränderungen“ zu verwenden.

Diese 1:1-Umsetzung der Richtlinie entbindet jedoch nach wie vor nicht davon, dass die zuständige Behörde bereits im Bescheid durch entsprechende Genehmigungsaufgaben die Erstellung eines Berichtes über den Zustand von Boden und Grundwasser auch bei der späteren Betriebseinstellung formuliert. Nur so ist es möglich, durch den dann vorliegenden Vergleich zum Ausgangszustand eine Verschlechterung des Zustands von Boden und Grundwasser zu erkennen. Der BUND fordert daher, die Anforderung an die Stilllegung von Anlagen zu ergänzen, sodass entsprechende Untersuchungen auch im Rahmen der Stilllegung obligatorisch werden.

Die Anforderungen an die Veröffentlichung der durchzuführenden Maßnahmen über das Internet sind zu konkretisieren. Der BUND fordert, dass sowohl der Bericht zum Ausgangszustand, die nach Betriebseinstellung durchgeführten Untersuchungen sowie die durchgeführten Maßnahmen zu veröffentlichen sind.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt im Verwaltungshandeln generell. Daher sollte der Einschub „soweit dies verhältnismäßig ist“ in diesem Zusammenhang gestrichen werden. Nach Art. 22 IED RL kann allenfalls die technische Durchführbarkeit der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, von Verhältnismäßigkeit ist hier nicht die Rede. Es sollten vielmehr Kriterien für die Zumutbarkeitsgrenze und Sanierungsziele aufgestellt werden müssen, die die besondere Situation der Betreiber berücksichtigen. Hier ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Betreiber erhebliche Gewinne durch die zum Teil jahrzehntelangen Tätigkeiten auf dem Grundstück gezogen hat.

Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Artikel 3 – Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Punkt 2, Ergänzung von § 4a durch den Punkt (4)

Die Verordnung regelt, dass der Ausgangszustand lediglich für relevante gefährliche Stoffe zu erfassen ist. Es wird auf die CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) verwiesen, die einen sehr umfangreichen Katalog von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen enthält. Hierzu sind Kriterien hinsichtlich der Boden- und Grundwasserrelevanz zu erarbeiten und Untersuchungsmethoden vorzugeben, die eine fachgerechte Beurteilung der Beschaffenheit von Boden und Grundwasser ermöglichen.

Konkrete Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand sind weder in der EU-Richtlinie noch im Entwurf der deutschen Verordnung verankert. Es sind daher klare methodische Vorgaben unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Altlastenbearbeitung zu schaffen. An der Erarbeitung auf nationaler Ebene sind die Verbände und beteiligten Kreise einzubinden.

Die EU-Richtlinie enthält bereits die Aufforderung an die Kommission, Leitlinien für den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand zu erstellen. Der BUND fordert daher das BMU auf, sich aktiv bei der Erstellung dieser Leitlinien auf EU-Ebene zu beteiligen, um hier Untersuchungs- und Bewertungsmethoden in Anlehnung an das deutsche Bodenschutzrecht zu etablieren.

In der Begründung zu dieser Verordnung ist klarzustellen, dass Verunreinigungen, die im Rahmen dieser Untersuchungen ermittelt werden, den bodenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Sanierungsanforderungen unterliegen.

Punkt 6, Ergänzung von § 13

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Obligatorik eines Sachverständigengutachtens bei der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand für IED – Anlagen. Paragraph 13 sollte jedoch dahin gehend geändert werden, dass ein/e nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassene/r Sachverständige/r vorgeschrieben ist.



Ingo Valentin  
Arbeitskreis Bodenschutz / Altlasten im  
Wissenschaftlichen Beirat des BUND

Kontakt:  
E-Mail: [ingo.valentin@bund.net](mailto:ingo.valentin@bund.net)  
Tel.: 01577-6033790